

## GERICHTSHOF

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils der Tariefcommissie, Amsterdam, vom 5. Februar 1982 in dem Rechtsstreit Gebrs. Vismans B.V. gegen Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen, Rotterdam**

**(Rechtssache 47/82)**

Die Tariefcommissie, Amsterdam, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 5. Februar 1982, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Februar 1982, in dem Rechtsstreit Gebrs. Vismans B.V., Rotterdam, gegen Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen, Rotterdam, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sollen mit dem in Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 2792/79 des Rates vom 10. Dezember 1979, Amtsblatt Nr. L 328, unter Tarifstelle 07.05 B I aufgeführten Text: „Bohnen der Art ‚Phaseolus mungo‘ . . . frei“ vom Einfuhrzoll befreit werden:

- Bohnen der Art „green gram“,
- Bohnen der Art „black gram“ oder
- Bohnen der beiden genannten Arten?

---

**Klage der Regierung der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Februar 1982**

**(Rechtssache 61/82)**

Die Regierung der Italienischen Republik, gesetzlich vertreten durch ihren Bevollmächtigten, hat am 11. Februar 1982 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist die Avvocatura generale dello Stato, Zustellungsanschrift in Luxemburg ist die Botschaft Italiens.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. November 1981 aus den dargelegten Gründen aufzuheben, soweit die Kommission die Beiträge von 2 264 702 642 Lire, 721 953 004 Lire, 1 143 616 575 Lire und 10 852 510 Lire (insgesamt 4 141 124 731 Lire) nicht als zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, gehend anerkannt hat, und

— der Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die italienische Regierung vertritt die Ansicht, die Entscheidung der Kommission sei rechtswidrig, soweit durch sie folgende Ausgaben nicht als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannt würden:

1. 2 264 702 642 Lire im Zusammenhang mit Einnahmen aus Interventionsverkäufen von Getreide, wegen Verstoßes gegen die Artikel 1, 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates <sup>(1)</sup>, gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 Kommission <sup>(2)</sup> und gegen die Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission <sup>(3)</sup> sowie wegen Überschreitung der Befugnisse und unzureichender Begründung: Die Kommission habe nicht nachgewiesen, daß die für die von der italienischen Interventionsstelle verkauften Erzeugnisse festgesetzten Preise nicht den Marktpreisen entsprechen hätten; sie könne nicht verlangen, daß der Monatsdurchschnitt der in einigen Orten Mittel- und Norditaliens angewandten Preise zugrunde gelegt werde.
2. 721 953 004 Lire im Zusammenhang mit Verlusttoleranzen von 2 % bei Magermilchpulver, wegen Verstoßes gegen die Artikel 1, 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70, gegen Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72, gegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates <sup>(4)</sup> in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1038/72 des Rates <sup>(5)</sup> und gegen die Artikel 1 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 der Kommission <sup>(6)</sup> sowie wegen Überschreitung der Befugnisse und unzureichender Begründung: Während die Kommission die Ansicht verrete, die Beihilfe sei nur für die „bei der Herstellung von Mischfutter verwendete“, nicht aber für die „verarbeitete“ Milch zu gewähren, könne die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 enthaltene Formulierung „zu Mischfutter verarbeitete Milch“ [Anmerkung des Übersetzers: Die entsprechende Wendung in der italienischen Fassung der Verordnung — „latte . . . utilizzato nella fabbricazione di alimenti composti“ — würde bei wörtlicher Übertragung ins Deutsche lauten: „bei der Herstellung von Mischfutter verwendete Milch“] nur im Sinne von „beim Vorgang der Produktion von Mischfutter verwendete Milch“, also dahin gehend verstanden werden, daß sie den Verarbeitungsverlust einschließe, der beim Produktionsvorgang als normal anzusehen sei.
3. 1 143 616 575 Lire im Zusammenhang mit Beihilfen für die private Lagerung von Käse wegen Verstoßes gegen die Artikel 1, 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70, gegen Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72, gegen Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates <sup>(7)</sup>, gegen Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 des Rates <sup>(8)</sup>, gegen die Artikel 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 der Kommission <sup>(9)</sup> und gegen die Rechtsgrundsätze für die Auslegung der Verträge sowie wegen Überschreitung der Befugnisse und unzureichender Begründung: Nach den Verordnungen (EWG) Nrn. 971/68 und 1107/68 über Käse sei zwar die Gewährung der Beihilfe vom Abschluß eines Vertrages abhängig, doch sei für den Vertrag selbst keinerlei Form vorgeschrieben. Im vorliegenden Fall sei ein Vertrag durch die Übereinstimmung zwischen dem durch den Antrag zum Ausdruck gekommenen Willen des Betroffenen und dem im Annahmeschreiben erklärten Willen der AIMA zustande gekommen und durch die vom Ispettorato (Überwachungsstelle) durchgeführte und in einem hierfür bestimmten Protokoll beurkundete Überprüfung mit positivem Ergebnis wirksam geworden. Die spätere Aufstellung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 17. 5. 1972.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968.

eines Lastenverzeichnisses habe sich aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts voll und ganz erübrigt; wenn die AIMA sie ungeachtet dessen für notwendig erachtet habe, so nur aus Gründen der Buchhaltung.

4. 10 852 510 Lire im Zusammenhang mit Beihilfen für die Lagerung von Wein, wegen Verstoßes gegen die Artikel 1, 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70, gegen Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72, gegen die Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates <sup>(1)</sup> in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2504/71 des Rates <sup>(2)</sup>, gegen Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 der Kommission <sup>(3)</sup> und gegen die Rechtsgrundsätze für die Auslegung der Verträge sowie wegen Überschreitung der Befugnisse und unzureichender Begründung: Die italienische Regierung ersucht den Gerichtshof, die im Urteil in der Rechtssache 1251/79 <sup>(4)</sup> behandelte Problematik erneut zu prüfen und zu anderen Schlußfolgerungen zu gelangen. In dem genannten Urteil habe der Gerichtshof nämlich festgestellt, daß die AIMA die Gemeinschaftsbeihilfe insofern nicht gemäß dem Gemeinschaftsrecht gewährt habe, als sie die Verträge nicht bis spätestens 15. Februar abgeschlossen habe, wobei unter „Vertragsabschluß“ die schriftliche Niederlegung vor Prüfung der einschlägigen Voraussetzungen durch die Interventionsstelle zu verstehen sei. Es sei aber davon auszugehen, daß ein Vertrag unabhängig von dieser Überprüfung (vgl. namentlich Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70) im Zeitpunkt der Übereinstimmung des Willens beider Parteien zustande kommen könne, vorbehaltlich der Auflösung bei negativem Ergebnis der Kontrolle. Jedenfalls müsse die Erreichung des Zieles der gemeinschaftsrechtlichen Regelung, dem Markt im kritischen Zeitraum die Überschußproduktion zu entziehen, die aus rein formalen Gründen ausgeschlossene Verrechnung der Ausgaben zu Lasten des EAGFL ermöglichen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 26. 11. 1971.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 22. 7. 1970.

<sup>(4)</sup> Slg. 1981, 205.

**Klage der Regierung der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Februar 1982**

**(Rechtssache 62/82)**

Die Regierung der Italienischen Republik, gesetzlich vertreten durch ihren Bevollmächtigten, hat am 11. Februar 1982 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist die Avvocatura generale dello Stato; Zustellungsanschrift in Luxemburg ist die Botschaft Italiens.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. November 1981 aus den dargelegten Gründen aufzuheben, soweit die Kommission die Beträge von 880 058 997 Lire, 3 727 568 990 Lire, 78 596 145 Lire, 3 610 555 765 Lire und 98 951 625 Lire (insgesamt 8 395 731 522 Lire) nicht als zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGEL), Abteilung Garantie, gehend anerkannt hat, und
- der Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.